

Reglement über die Verwendung des Musikschulfonds der Schule Buochs (Musikschulfondsreglement)

vom 28. Juni 2021¹

Der Gemeinderat von Buochs,

gestützt auf Art. 82 der Kantonsverfassung² und Art. 87 Ziff. 2 des Gesetzes vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG)³,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Der Fonds hat zum Ziel, spezielle Anschaffungen von Instrumenten und kulturelle Veranstaltungen der Musikschule Buochs finanziell zu unterstützen.

Art. 2 Verwaltung

Der Bestand des Fonds wird in der Buchhaltung der Politischen Gemeinde geführt und in der Bilanz unter dem Eigenkapital ausgewiesen.

Art. 3 Grundbestand

Der Grundbestand stammt aus der Übernahme der bilanzierten Mittel der ehemaligen Schulgemeinde Buochs durch die Zusammenlegung mit der Politischen Gemeinde Buochs per 1. Januar 2014.

Art. 4 Einlagen

Der Fonds wird geäufnet durch Kollekten und durch zweckbestimmte Zuwendungen privater Personen sowie privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

Art. 5 Entnahmen

¹ Über Entnahmen aus dem Fonds entscheidet die Schulkommission im Rahmen der ihr durch die Gemeindeordnung zugewiesenen Finanzkompetenzen.

² Die entnommenen Mittel dürfen ausschliesslich verwendet werden für:

1. die Finanzierung oder Teilfinanzierung spezieller Anschaffungen von Instrumenten für die Musikschule Buochs;
2. die Unterstützung kultureller Veranstaltungen der Musikschule Buochs.

Art. 6 Verzinsung

Die Verzinsung des Fonds liegt im Ermessen des Gemeinderates.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. August 2021 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Werner Zimmermann
Gemeindepräsident

Werner Biner
Gemeindeschreiber

¹ mit Beschluss Nr. 631 vom Regierungsrat genehmigt am 2. November 2021 am 1. August 2021 in Kraft getreten

² NG 111

³ NG 171.1